

Polizei Berlin

Landespolizeidirektion

LPD Stab 6 - Versammlungsbehörde



Polizei Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)

per E-Mail

Herrn

Markus Haintz

██████████
██████████

██████████@haintz-legal.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

LPD ██████████

Bearbeiter: ██████████

Zimmer: ██████

Dienstgebäude:

Invalidenstraße 57, 10557 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664 ██████████

Fax: Durchwahl +49 30 4664 ██████████

E-Mail ██████████@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum **20. August 2021**

Versammlung am 21. August 2021 zu dem Thema "Wir protestieren gegen willkürliche Versammlungsverbote gegenüber Regierungskritikern durch die Stadt Berlin, welche wegen vermeintlichen Verstößen gegen die Maskenpflicht verboten werden obwohl der Aerosolsachverständige Scheuch bestätigt, dass man Versammlungen unter freiem Himmel keine Gefahr aus geht, während der CSD und die Hanfparade gefahrlos ohne Abstand und Maske demonstrieren können."

Ihre Versammlungsanzeige vom 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Haintz,

Sie haben am 16. August 2021 über die Internetwache der Polizei Berlin gemäß § 12 des Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) in der Fassung vom 23. Februar 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 77. Jahrgang Nr. 16, 27. Februar 2021), für den **21. August 2021 in der Zeit von 19:33 Uhr bis 20:04 Uhr** eine Versammlung zu dem Thema „Wir protestieren gegen willkürliche Versammlungsverbote gegenüber Regierungskritikern durch die Stadt Berlin, welche wegen vermeintlichen Verstößen gegen die Maskenpflicht verboten werden obwohl der Aerosolsachverständige Scheuch bestätigt, dass man Versammlungen unter freiem Himmel keine Gefahr aus geht, während der CSD und die Hanfparade gefahrlos ohne Abstand und Maske demonstrieren können.“ Das Jahr der Freiheit und des Friedens - Das Leben nach der Pandemie“ angezeigt. **Als Versammlungsort ist der Platz des 18. März in Berlin vorgesehen. Sie erwarten 2.500 Teilnehmende.** Als verantwortlichen Leiter der Versammlung haben Sie sich selbst angegeben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht gemäß § 14 VersFG BE die folgende Verfügung:

1. Die Durchführung der Versammlung am 21. August 2021 **wird untersagt.**
2. **Das Verbot gilt auch für jede Ersatzveranstaltung im Land Berlin am 21. August 2021.**

3. Das Verbot ist potentiellen Teilnehmenden der Versammlung über Ihre Mobilisierungskanäle bekannt zu geben.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Begründung:

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann eine Versammlung unter freiem Himmel verboten werden, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 des Grundgesetzes (GG) für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Zu den prinzipiell gleichwertigen anderen Rechtsgütern, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, gehört insbesondere das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der gegenwärtig andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen (VG Bremen, Beschl. vom 2. Dezember 2020 - VG 5 V 2748/20).

Die Rechtsgüter, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, sind dann unmittelbar gefährdet, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts besteht. Die Versammlungsbehörde muss eine gesicherte Gefahrenprognose erstellen und sich auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte beziehen können; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht aus (OVG Bremen, Beschl. vom 23.10.2020 – OVG 1 B 331/20 –, juris Rn. 13, VG Bremen, aaO).

Die Durchführung Ihrer Versammlung würde Freiheitsrechte Dritter erheblich beeinträchtigen und zu einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen. Konkret würde damit in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 des GG in einer Weise eingegriffen, die im Hinblick auf die hohe Stellung des verletzten Rechtsgutes nicht hinnehmbar ist. Das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz überwiegt in der gebotenen Rechtsgüterabwägung das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

Einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit zum Schutz des Art. 2 Abs. 2 S.1 GG ermöglicht § 14 VersFG BE ebenso wie die §§ 28 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist. Ob vorliegend ein Verbot der Versammlung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG (ggf. i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder - wie hier - nach § 14 Abs. 1 VersFG BE zum Tragen kommt, ist unerheblich, setzen doch beide Normen **eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Eingriffsgrundlage voraus.**

Beim SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus kann bei Menschen eine bedrohliche übertragbare Krankheit nach § 2 Nr. 3a IfSG, nämlich COVID 19, auslösen.

Grundrechtseinschränkungen des Art. 8 GG sind zum Schutz der Bevölkerung vor infektiösen Krankheiten zulässig. Mithin wären vorliegend ebenso die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG (vgl. Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I Seite 2397)) erfüllt, weil derzeit im ganzen Bundesgebiet nach der **Einschätzung** des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts (**RKI**) fortwährend Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider in Bezug auf den SARS-CoV-2-Virus festgestellt werden (vgl. RKI, Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 19. August 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Aug_2021/2021-08-19-de.pdf?__blob=publicationFile). Der Deutsche Bundestag hat zudem in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate festgestellt (BGBl. I Seite 1824).

Das RKI betont zudem weiterhin, dass es insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung von Virusvarianten unbedingt erforderlich ist, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, den erforderlichen Mund-Nasen-Schutz korrekt trägt. Das RKI empfiehlt weiterhin, auf nicht notwendige Reisen zu verzichten bzw. auf Reisen unbedingt alle empfohlenen Schutzmaßnahmen einzuhalten. (z. B. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=C1A8532D7AAF4B2476756E9497289318.internet051?nn=2386228).

Die in Berlin zur Eindämmung der Pandemie auf Grundlage des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des IfSG sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) erlassene Dritte SARS-CoV-2-InfSchMV vom 15. Juni 2021 gilt unter Berücksichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17. August 2021 zurzeit bis einschließlich 11. September 2021.

Die Eingriffsbefugnis nach § 14 Abs. 1 VersFG BE wird nicht durch die Ermächtigung zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen in § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG verdrängt, nach der bisher durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit

bundesweit vertretenen Meinung entfalten die genannten Normen keine Sperrwirkung gegeneinander.

Allerdings ist seitens der zuständigen Versammlungsbehörde im Rahmen der Anwendung von § 14 Abs. 1 VersFG BE auch dem vom Bundesgesetzgeber in § 28, 28a IfSG zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken Rechnung zu tragen. Insoweit gilt Folgendes:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die in § 28a Abs. 3 IfSG genannten Schwellenwerte von 50 zu 100, stellen dabei nach weiterhin herrschender Meinung die Grenzen für eine Kontrollierbarkeit der Pandemie im Hinblick auf die Auslastung des Gesundheitswesens und eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten dar.

Am 20. August 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz, also die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, im Land Berlin bei 69,7.

Die bundesweite Inzidenz liegt aktuell bei 48,8 (COVID-19-Dashboard RKI) https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/

In Berlin wurde ein sogenanntes Ampelsystem entwickelt. Dieses weist den drei relevanten Werten „Wochentrend der 7-Tage-Inzidenz“, „Zahl der Neuinfektionen der vergangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner*innen“ und „Anteil der für Covid-19-Patient*innen benötigten Plätze auf Intensivstationen“ eine Farbe zu, die sich nach Überschreitung vorgegebener Werte ändert. Eine grüne Hinterlegung des entsprechenden Wertes gilt als unproblematisch, zwei Mal „gelb“ bedeutet für den Senat Redebedarf, zwei Mal „rot“ Handlungsbedarf. Aktuell werden in diesem System die Werte für den „Wochentrend der 7-Tage-Inzidenz“ und der „Zahl der Neuinfektionen der vergangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner*innen“ als „rot“ ausgegeben. Der „Anteil der für Covid-19-Patient*innen benötigten Plätze auf Intensivstationen“ steht bei „grün“ (Stand: 19. August 2021).

Entscheidend für die Ausbreitungsdynamik von SARS-CoV-2 sind allerdings nicht nur die genannten Werte, sondern auch die Verbreitung ggf. stärker ansteckenden oder mit schwereren Krankheitsverläufen verbundenen Virusvarianten (variants of concern – VOC).

Die Dynamik der Verbreitung der Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351), Gamma (P.1) und Delta (B.1.617.2)), die als besorgniserregende Varianten bezeichnet werden, wird in Deutschland systematisch analysiert. Besorgniserregende Varianten (VOC) werden in unterschiedlichem Ausmaß auch in Deutschland nachgewiesen: In den letzten Wochen ist es zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland ist (99 % der Fälle). Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten muss mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html). In diesem Zusammenhang ist inzwischen auch in Deutschland wieder eine stetige Steigerung der Infektionszahlen zu verzeichnen. Das RKI selbst geht aktuell

vom Beginn der vierten Welle aus (z. B. <https://www.tagesschau.de/inland/rki-vierte-welle-103.html>).

Die genannten Vorgaben des IfSG müssen im Hinblick auf die gewünschte Regelungsabsicht des Gesetzgebers vorliegend auch im Lichte der tatsächlichen Eingriffsgrundlage § 14 Abs. 1 VersFG BE Beachtung finden. Unabhängig der Eingriffsmöglichkeit des § 28a IfSG kann es nach § 14 Abs. VersFG BE erforderlich sein, Versammlungsbeschränkungen vorzunehmen oder -verbote zu erlassen, wenn ansonsten der erreichte Stand der Pandemieeindämmung unmittelbar gefährdet würde. Dies gilt insbesondere für Gefahren der Ausbreitung von VOC. Die Einhaltung der sogenannten „AHA+L-Regeln“ (Abstand halten, Handhygiene einhalten im Alltag Maske tragen, Lüften) ist damit weiterhin elementarer Bestandteil der Pandemiebekämpfung. Die Gefahren durch die Delta-Variante führen zurzeit zu einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen.

Dies spiegelt sich auch in der Berliner Rechtsverordnung wider. Nach § 14 i. V. m. § 2 der Dritten SARS-CoV-2-InfSchMV des Landes Berlin besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken bei Versammlungen unter freiem Himmel. Ebenso ist dabei zwischen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Bereits vor diesem Hintergrund ist aus hiesiger Sicht die von Ihnen angezeigte Versammlung zu verbieten. Hinzu kommt, dass ein mit E-Mail der Versammlungsbehörde vom 17. August und im Kooperationsgespräch mit der Polizei Berlin am 18. August 2021 von Ihnen erneut erbetenes und Ihrerseits zugesagtes Hygienekonzept bislang hier nicht eingegangen ist.

Aufgrund der Erfahrungen mit Versammlungen aus der Querdenker-Szene ist zu erwarten, dass Sie Regelverstöße der großen Mehrheit oder auch aller Versammlungsteilnehmenden dulden bzw. zumindest diesen nicht entschieden entgegentreten werden.

Von Versammlungen mit Kritikerinnen und Kritikern staatlicher Infektionsschutzmaßnahmen sind in jüngerer Vergangenheit erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgegangen. Die nachgenannten Beispiele beschränken sich nur auf einzelne Tagen, belegen aber eindrucksvoll die davon ausgehenden Gesundheitsgefahren.

Am 1. August 2020 fanden von der Gruppierung Querdenken 711 organisierte vergleichbare Versammlungen statt. Herausgestochen hat dabei die Großversammlung auf der Straße des 17. Juni und ein zuführender Aufzug. An der Versammlung nahmen letztendlich ca. 30.000 Personen und an dem Aufzug ca. 17.000 Personen teil. Eingezeichnete Hygienekonzepte wurden dabei weitestgehend nicht umgesetzt. Der notwendige Sicherheitsabstand von 1,5m von haushaltsfremden Personen zueinander wurde überwiegend nicht eingehalten, die angeordnete Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu vollständig missachtet. Die ortsfeste Versammlung musste daher polizeilich aufgelöst werden.

Bei der ebenfalls von Querdenken 711 veranstalteten Versammlung am 29. August 2020 in Berlin, mit mehr als 30.000 teilnehmenden Personen, wurde zwar überwiegend zumindest versucht, geltende Abstandsregelung zu beachten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden allerdings allenfalls sporadisch getragen. Situationen, in denen Abstände von Personen zueinander nicht eingehalten werden konnten, traten schon aufgrund der Dynamik bei einem Zusammenkommen von mehreren 10.000 Personen in nicht nur unerheblicher Zahl auf. Der zuführende Aufzug der Gruppierung Querdenken

341 musste wegen erheblicher hygieneschutzrechtlicher Verstöße noch am Antrittplatz polizeilich aufgelöst werden.

Bei einer Querdenker-Versammlung in München am 12. September 2020 mit etwa 10.000 Teilnehmenden wurden trotz bestehender Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu keine getragen. Diesbezüglich musste die Polizei ca. 100 Anzeigen fertigen (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/muenchner-corona-demo-kaum-masken-keine-reichsflaggen,SAOWLk7>).

Am 25. Oktober 2020 kam es zu einer größeren Versammlungslage von sogenannten Corona-Gegner/innen in Berlin. Bei einem Aufzug, der im Bereich des Alexanderplatzes beginnen sollte, erschienen ca. 2.000 Personen, welche sich überwiegend nicht an die Hygienevorschriften hielten. Insbesondere die Maskenpflicht wurde kaum beachtet. Auffällig dabei war, dass nach Androhung einer polizeilichen Auflösung, von Veranstalterseite versucht wurde, auf andere Versammlungen auszuweichen. Die Veranstaltenden hatten sich dahingehend offensichtlich koordiniert und mögliche Auflösungen miteinkalkuliert.

In Dresden fand am 31. Oktober 2020 eine Querdenker-Versammlung statt. Die tatsächliche Personenzahl überschritt dabei mit ca. 4.000 Personen deutlich die zuvor prognostizierte. Es kam dabei trotz sukzessiver Erweiterung der Versammlungsfläche zu erheblichen Unterschreitungen der vorgegebenen Mindestabstände. Auch Mund-Nasen-Bedeckungen wurden im Laufe der Versammlung häufig abgenommen. Allein 717 medizinische Atteste zur Befreiung von der Tragepflicht wurden den Behörden vorgelegt. Insgesamt nahmen jedoch deutlich mehr Personen ohne diesen Schutz teil. Der Versammlungsleiter wirkte nicht aktiv auf die Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen hin, sondern äußerte im Gegenteil mehrfach, dass ein Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht zweckmäßig sei, ein Verstoß dagegen lediglich eine Bagatelle darstelle. Trotz Überfüllung der Fläche wurde ebenfalls nicht zielführend auf eine Entzerrung hingewirkt. Es wurde vielmehr sogar von der Bühne aus geäußert, dass im Falle einer behördlichen Auflösung, flächendeckend Spontanversammlungen durchgeführt würden.

Von den etwa 20.000 Teilnehmenden der Querdenker-Versammlung am 7. November 2020 in Leipzig verstießen ca. 90 Prozent gegen die Auflage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Der gebotene Abstand von Personen zueinander wurde ebenfalls nicht eingehalten. Der Versammlungsleiter kam der wiederholten Aufforderung, die Versammlung zu beenden, nicht nach, woraufhin die Versammlung aufgelöst werden musste. Die abfließenden Teilnehmenden stauten sich am Hauptbahnhof. Durch den Abfluss entstand ein neuer Aufzug, der zurück zum ursprünglichen Versammlungsort führte und sich dort friedlich auflöste. In einem Interview, [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ein Demonstrationzug mit anschließender Kundgebung in Frankfurt a.M. am 14. November 2020 zum Thema „Querdenker - Kein Lockdown für Bembeltown“ fand unter strengen Auflagen sowie auf einer erheblich verkürzten Route statt. Da die Auflagen von den Teilnehmenden und insbesondere das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen vielfach nicht eingehalten wurden, wurde die Versammlung aufgelöst und in der Folge der Versammlungsplatz mittels Einsatz eines Wasserwerfers geräumt.

Zur Gesetzesänderung des IfSG am 18. November 2020 fand in Berlin im Nahbereich des Deutschen Bundestages eine Versammlung statt, in der notwendige Hygienevorschriften nahezu gar nicht eingehalten wurden. Bei einer Versammlung, die von der Gruppierung „Querdenken 751“ gemeinsam mit „Honk for Hope“, einem Zusammenschluss von Busunternehmerinnen und -unternehmern, die regelmäßig Fahrten zu Querdenker-Versammlungen anbieten, veranstaltet wurde, kam es zu teilweise massiven körperlichen Angriffen auf Polizeieinsatzkräfte in Form von Steinwürfen, Pfefferspray-Einsatz, und dem Einsatz von Pyrotechnik. Etwa 40 Personen, die der Hooliganszene zuzurechnen sind, konnten nur mit körperlichem Zwang und dem Einsatz von Reizstoffsprühgeräten daran gehindert werden, die Absperrlinien zum Reichstagsgebäude zu durchbrechen.

Die Internetrecherchen im Vorfeld zum 18. November 2020 hatten Aufrufe zu Gewalt mit Schusswaffen sowie anderen Waffen zum Ergebnis. Gewaltaufrufe, wie sie äußerst erfahrene Ermittler im Zusammenhang mit Versammlungen bislang noch nie wahrgenommen hatten und daher nachdrücklich die Kolleginnen und Kollegen der Polizei zur Eigensicherung aufforderten.

Im Bereich Straße des 17. Juni/Brandenburger Tor kamen am 18. November 2020 etwa 10.000 Personen zusammen, die quasi allesamt gegen infektionsschutzrechtliche Regelungen verstoßen haben und zum Teil sogar gewalttätig agierten. Diese Versammlung musste insofern unter stundenlanger Zuhilfenahme von Wasserwerfern aufgelöst werden. In diesem langen Zeitraum bestanden die erheblichen Infektionsgefahren weiter.

Am 19. November 2020 fand im Bereich des Bundesverfassungsgerichts und der westlichen Innenstadt von Karlsruhe eine Versammlung gegen die Corona-Maßnahmen mit 500 Teilnehmenden statt. Wegen diverser Verstöße gegen die Auflagen und der Weigerung diesen nachzukommen, wurde die Versammlung gegen die Corona-Maßnahmen durch den Versammlungsleiter beendet. Nach Beendigung der ersten Versammlung kam es in der Folge zu zwei weiteren spontanen Aufzügen ehemaliger Kundgebungsteilnehmender. Die Aufzüge mussten durch die Polizei jeweils angehalten und aufgelöst werden. Platzverweise wurden von den Teilnehmenden mehrfach missachtet und endeten bei deren Durchsetzung teilweise in tätlichen Angriffen und Widerstandshandlungen gegenüber den eingesetzten Kräften.

An einer Versammlung in Frankfurt (Oder) am 28. November 2020, welche von Querdenken 203 veranstaltet worden ist, nahmen 2.269 Personen teil. Zeitgleich wurde in Slubice/Polen eine Versammlung zum Thema "Freiheitsmarsch - Alle vereinigt, nicht geteilt - Marsch für die Freiheit" durchgeführt. Die 300 Teilnehmenden überquerten die Stadtbrücke und schlossen sich der Versammlung auf der deutschen Seite an. Im Zusammenhang mit den angemeldeten Versammlungen kam es zu diversen strafrelevanten Handlungen und zahlreichen Verstößen gegen Hygienevorschriften.

Als im Jahr 2021 herausragende Versammlungen der Protestbewegung stellten sich die folgenden heraus:

Nach Berichterstattung des MDR kam es am 13. März 2021 in der Dresdner Innenstadt zu Protesten gegen die Corona-Politik mit teils chaotischen Szenen und Gewalttätigkeiten. Videos und Fotos sollen dokumentieren, wie Demonstrierende Polizeisperren durchbrechen und Polizeibedienstete zu Boden reißen. Laut Polizeidirektion Dresden wurden 47 Straftaten festgestellt und 915 Platzverweise ausgesprochen. Zwölf Polizisten wurden verletzt (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/dresden-ra-debeul/corona-querdenken-demo-dresden-zwangsgeld-100.html>)

Am 20. März 2021 fand in Kassel eine Großversammlung mit dem Thema „Frühlings-erwachen - Die Welt steht auf“ statt. Verwaltungsgerichtlich wurde die Gesamtlage auf zwei ortsfeste Versammlungen mit maximal 6.000 Teilnehmenden begrenzt. Insgesamt nahmen jedoch ca. 20.000 Personen teil, von denen etwa 15.000 einen nicht erlaubten Aufzug durchführten. Es kam zu teils massiven Ausschreitungen mit der Polizei. Viele der Demonstranten hielten sich nicht an den notwendigen Mindestabstand. Die vorgegebenen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen wurden ebenfalls von einem Großteil nicht getragen.

In Stuttgart haben am 3. April 2021 mehr als 10.000 bei einer Kundgebung der "Querdenken"-Bewegung gegen die Corona-Politik demonstriert. Hygieneschutzrechtliche Vorgaben wurden dabei weitestgehend ignoriert. **Es soll zudem zu Angriffen auf Journalisten gekommen sein** (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-demo-stuttgart-kritik-100.html>).

Am 17. April 2021 waren ebenfalls in Stuttgart wiederum Versammlungen der Querdenken-Bewegung angemeldet. Trotz letztendlich durch das BVerfG bestätigter Verbote sollen über 1000 Demonstranten in die Stadt gekommen sein. Zwei größere Aufzüge mussten von der Polizei angehalten werden. Die polizeilichen Maßnahmen zu Durchsetzung der Verbote sollen sich bis in die Abendstunden hingezogen haben. Insgesamt wurden mehr als 1.000 Verstöße gegen Hygieneschutzvorgaben verfolgt. (<https://www.tagesschau.de/inland/querdenken-demos-verbot-polizei-101.html>, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/querdenken-demo-stuttgart-104.html>).

Am 21. April 2021 fand die Dritte Lesung zur Ergänzung und Änderung des IfSG (sog. „Bundesnotbremse“) statt. Insgesamt vier Versammlungen wurden wegen prognostizierter erheblicher Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Regelungen verboten. Auf der Straße des 17. Juni versammelten sich trotzdem etwa 8.000 bis 10.000 Personen. Trotz ausreichender Versammlungsfläche kam ein Großteil der Personen der Pflicht zum Tragen von MNB nicht nach. Die Abstandsregelung wurde ebenfalls nicht eingehalten. Die Versammlungsleitung hatte keinerlei Einfluss auf die Teilnehmenden, so dass die Versammlung aufgelöst werden musste. Schon während der Versammlung kam es zu tätlichen Angriffen, Körperverletzungen und Widerstandshandlungen in Folge von festgestellten infektionsschutzrechtlichen Verstößen. Im Nachgang waren sodann vermehrt gewaltsames Verhalten und auch Flaschen- und Steinwürfe auf Polizeieinsatzkräfte feststellbar. Schon vor einer zeitlich folgenden Versammlung nahe des Bundespräsidialamtes wurde durch ca. 80 Prozent der bereits anwesenden 3.000 Personen keinerlei infektionsschutzrechtliche Regelungen eingehalten. Da der Veranstalter auf diese keinen Einfluss nehmen konnte, verzichtete er auf die Durchführung seiner Versammlung. Die Ansammlung musste polizeilich aufgelöst werden.

Entscheidend im Hinblick auf die Versammlungslage am 21. April 2021 erscheint auch, dass neben den mit Verbotsverfügung belegten Versammlungen insbesondere zwei Versammlungen zugelassen wurden, bei denen keinerlei Hinweise oder Vorerkenntnisse bestanden, dass gegen Hygienevorschriften verstoßen werden wird.

Diese Versammlungen wurden umfassend sodann, wie beschrieben, dazu genutzt, sich unter Verstoß gegen Hygienevorschriften zu versammeln. Sie fanden an prominenten Orten (Straße des 17. Juni und Paulstraße/John-Foster-Dulles-Allee) statt, ohne Dauerkundgebungen zu sein.

Selbst das intensive argumentative Einwirken der Versammlungsleitenden dieser beiden Versammlungen auf die Versammelten mit dem Ziel, eine hygienekonforme Versammlung durchzuführen, vermochte nicht zu überzeugen. Von der überwiegenden

Mehrheit wurden die Hygieneregeln nicht beachtet. Mit großer Frustration beider Versammlungsleitender, die konstruktiv und kooperativ waren, musste die Polizei Berlin beide Versammlungen auflösen.

Ähnlich verhielt es sich bei der Versammlungsreihe „Pfingsten in Berlin“ in der Zeit vom 21. Mai bis zum 24. Mai 2021, die sich mit hauptsächlich an Gegnerinnen und Gegnern der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus richtete. Hier wurden insgesamt zwölf Versammlungsverbote ausgesprochen, weil bei diesen ebenfalls erhebliche Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Regelungen zu besorgen waren.

Die Versammlungslage am 22. Mai 2021 in Berlin mit Bezug zu „Pfingsten in Berlin“, die eigentlich verboten war, stellte sich wie folgt dar:

Trotz des bestehenden Versammlungsverbotes konnten vereinzelt Anreisende auf dem Weg zum Großen Stern in Mitte angetroffen werden. Diese Personen wurden überprüft und zum Verlassen des Bereiches aufgefordert. Am angezeigten Kundgebungsort konnten fünf LKW mit Bühnentechnik festgestellt werden. Da ein Veranstaltungsverbot für den Bereich bestand, wurden die LKW in Begleitung von Polizeikräften entfernt und sichergestellt.

Im Bereich der Straße des 17. Juni, Platz des 18. März und des Tiergartens wurden fluktuierend 1500 bis 2500 Personen, die der „Querdenker-Szene“ zuzuordnen waren, festgestellt. Die geltenden Hygieneregeln wurden von diesen Personen überwiegend missachtet. Diese bewegten sich zum Teil joggend und in mehreren größeren Gruppen zwischen Alexanderplatz und Potsdamer Platz bzw. Umgebung.

Im Bereich der Voßstraße konnten mehrere hundert Personen der Querdenker-Szene durch Polizeikräfte gestoppt werden. Diese Personen missachteten trotz polizeilicher Ansprache weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Insgesamt bestand die Gruppe aus ca. 600 Personen. Es erfolgte die Feststellung der Identitäten von einem Großteil der verbliebenen Gruppe. Im Anschluss wurden Platzverweise ausgesprochen.

Im weiteren Verlauf wurden im Bereich Potsdamer Platz und Brandenburger Tor erneut mehrere hundert Personen festgestellt werden, die sich in Richtung Alexanderplatz bewegten. Zur gleichen Zeit versuchten Personen im Bereich der City West polizeiliche Maßnahmen zu umgehen. Die Personen aus einer Vielzahl der Gruppen hielten sich an keinerlei Hygieneregeln.

Gegen 18:36 Uhr versammelten sich 20-30 Personen der „Querdenker-Szene“ auf dem Breitscheidplatz. Dies wurde als Spontandemo bezeichnet. Insgesamt waren 150 Teilnehmende vor Ort. Es kam dabei zu Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern und Passanten. Die Versammlungsteilnehmenden trugen kein Mund-Nasen-Bedeckungen und hielten den vorgegebenen Mindestabstand nicht ein. Der Versammlungsverantwortliche weigerte sich trotz polizeilicher Aufforderung auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuwirken.

Die in Berlin angezeigte Versammlungslage ab dem 1. August 2021 orientiert sich an den Querdenken-Versammlungen, die am 1. und 29. August 2020 in der Stadt durchgeführt wurden. Hierbei hatte Querdenken-711 jeweils eine Großversammlung angezeigt, während ein zuführender Aufzug in anderer Verantwortung stand.

Am 1. und 29. August 2020 waren bei diesen Aufzügen erhebliche hygieschutzrechtliche Verstöße zu beobachten. Der Aufzug am 29. August 2020 musste kurz nach Beginn aufgelöst werden.

Insoweit ist vorliegend davon auszugehen, dass sich auch die Teilnehmenden Ihrer Versammlung nicht an Hygienestandards halten werden und von verantwortlicher Seite kaum der Wille gegeben sein wird, entsprechend regulierend gegenzusteuern. Gesundheitsgefahren, durch das Ignorieren von Hygienestandards wäre insofern mit verhältnismäßigen Mitteln nicht zu begegnen.

Allen teilnehmenden Personen von coronakritischen Versammlungslagen gemein war regelmäßig, ob nun aus dem demokratisch, bürgerlichen Bereich oder mit extremistischer Ausprägung, die grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber den getroffenen staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus. Es hat sich dabei gezeigt, dass insbesondere der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem erheblichen Unwillen begegnet und diese größtenteils abgelehnt wird. Inzwischen wird diese Weigerung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Versammlungen der „Anti-Corona-Protestbewegung“ bundesweit gar als existentialistischer Ausdruck gegen staatliche Eindämmungsmaßnahmen im Allgemeinen angesehen. Auch die Einhaltung notwendiger Abstände wurde allenfalls sporadisch umgesetzt, eigentlich jedoch nicht für erforderlich gehalten. Hierbei wird allerdings verkannt, dass eine bewusste Missachtung gegen Hygieneschutzregelungen kein Bestandteil der versammlungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit sein kann, sondern einen nicht tolerierbaren Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit darstellt. Im Übrigen besteht auch im Wege der Gestaltungsfreiheit keine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsgüterverletzungen Dritte durch eine Versammlung hinzunehmen haben.

Die behauptete Rechtstreue der Szene ist letztendlich nur als „Lippenbekenntnis“ zu werten. Es ist vielmehr zu erwarten, dass aufgrund der offen gezeigten ablehnenden Haltung gegenüber staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen und auch versammlungsrechtlichen Beschränkungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Anforderung effektiv hinzuwirken (vgl. VG Berlin, Beschl. vom 21. April 2021 – VG 1 L 236/21).

Das Gericht sieht es in diesem Beschluss im Übrigen schon als kritisch an, wenn sich 10 Prozent der Versammlungsteilnehmenden nicht an die Hygieneregeln halten. Bei den vorgenannten Versammlungslagen lag dieser Prozentsatz jedoch deutlich höher.

Insbesondere im Rückgriff auf die Erfahrungen mit größeren Versammlungslagen von Kritikerinnen und Kritikern staatlicher Pandemieeindämmungsmaßnahmen und den Erfahrungen mit den Versammlungslagen am 21. April 2021 sowie zu Pfingsten in Berlin, die eine große Personenzahl mobilisieren haben, ist für die von Ihnen angezeigte Versammlung in keiner Weise erkennbar, dass auf die Einhaltung der Vorgaben der Dritten SARS-CoV-2-InfSchMV des Landes Berlin zielorientiert hingewirkt wird bzw. werden kann. Aus den Erfahrungen mit derartigen Versammlungen in Berlin ist jedenfalls nichts anderes zu folgern. Ebenso würde bei Durchführung der vorliegenden Versammlung wiederum mit mehreren tausend Teilnehmenden zu rechnen sein.

Die genannten Versammlungslagen, an denen sämtlich im Hinblick auf vorgegebene Infektionsschutzmaßnahmen regierungskritische Personen teilgenommen haben, be-

legen eindrücklich, dass es bei nahezu allen größeren Versammlungen mit entsprechender Teilnehmendezusammensetzung zu einer Vielzahl von Verstößen gegen bestehende Verpflichtungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und gegen das Einhalten des Abstandes von 1,5 m gekommen ist. Hiermit einher ging regelmäßig, dass im Vorfeld ausgefertigte Hygieneschutzkonzepte nicht eingehalten werden konnten oder sogar sollten. Dies war - wie auch vornehmend anzunehmen - sowohl bei den Veranstaltenden als auch den Teilnehmenden entsprechender Versammlungslagen vielmals zu beobachten.

Es ist dabei auch unerheblich, ob diese Versammlungslagen tatsächlich von Querdenker-Gruppierungen, als bekannteste Vertreter*innen der Szene angemeldet wurden, denn ab einer gewissen Größe und Mobilisierung unterscheidet sich die Teilnehmendezusammensetzung unabhängig vom tatsächlichen Veranstalter nicht grundsätzlich (siehe 21. April 2021 in Berlin).

Bei den Versammlungslagen war darüber hinaus erkennbar, dass die Durchsetzung der ausgearbeiteten Hygienekonzepte aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, oft nicht gewollt war. Es wurde häufig auf anderem Wege versucht, hygieneschutzrechtliche Vorgaben zu umgehen. Als Folge auf in Berlin erteilte Versammlungsverbote für den 29. August 2020 wurden Massenmeldungen über eine generierte Website des Anwaltsteams von Querdenken (klagepaten.eu) initiiert. Gerichtlich auferlegte Teilnehmendenbeschränkungen wie in Stuttgart am 16. Mai 2020 und in Leipzig am 7. November 2020 führten seitens der Veranstaltenden zu keiner Reaktion. Im Gegenteil wurde von zum Teil prominenten Szenevertreterinnen und -vertretern häufig dazu aufgerufen behördliche Maßnahmen mittels Eil- bzw. Spontanversammlungen auszuhebeln oder Ansammlungen anlässlich verbotener Versammlungen in „Friedensgottesdienste“ umzudeuten (München am 1. und 21. November 2020). „Umgehungshandlungen“ staatlicher Beschränkungen waren am 16. Mai 2020 in Stuttgart sogar durch Ordnerinnen und Ordner zu beobachten. Für eine von Querdenken 621 für den 5. Dezember 2020 angemeldete Versammlung wurde trotz Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden mit zeitähnlicher Neuanmeldung weiter uneingeschränkt mobilisiert, so dass die Versammlung letztendlich verboten werden musste (bestätigt durch VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 5. Dezember 2020 - S 3891/20). Am Versammlungsgeschehen in Kassel am 20. März 2021, das gerichtlicherseits auf höchstens 6.000 Teilnehmende beschränkt war, nahmen mehr als 20.000 Personen teil. Es kam zu massiven Ausschreitungen. In Stuttgart nahmen am 17. April 2021 trotz vom BVerfG bestätigter Verbote über 1.000 Personen an Szeneversammlungen teil. Es wurden mehr als 1.000 Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Vorgaben verfolgt. Zur Durchsetzung der Verbote mussten u. a. unter anderem Reiter und Wasserwerfer zum Einsatz kommen. Die Maßnahmen dauerten trotzdem bis in die Abendstunden an.

Inzwischen gehören eine Weitermobilisierung, Aufrufe für Eil- oder Spontanversammlungen und Umdeutungsversuche, auch bei gerichtlich bestätigten Verboten, zum festen Repertoire von Akteuren der Bewegung. [REDACTED]

[REDACTED] wie auch Sie wurden z. B. mit einer Vielzahl gesinnungsgleicher Personen am 5. Dezember 2020 in Bremen festgestellt (<https://www.youtube.com/watch?v=isU37CR> CITA, <https://www.youtube.com/watch?v=IF9v2ClD05c>). Im ersten Video wurde behauptet, nur zufällig zum Einkaufen am Ort zu sein. Für die behördlich untersagte Querdenken-Versammlung am 12. Dezember 2020 in Dresden wurde am 10. Dezember 2020 ein Video des Veranstalters hochgeladen, in dem „empfohlen“ wird im Falle eines gerichtlichen Unterliegens, ausgedehnte „Shopping-Touren“ in der Innenstadt vorzunehmen (<https://www.youtube.com/watch?v=>

Zunächst erfolgte der Versuch, einen alternativen Versammlungsort zu finden, was allerdings als Ersatzversammlung untersagt war. In der Folge wurde in den Social-Media-Kanälen zu zwei Treffpunkten von nicht verbotenen Versammlungen mobilisiert, zum einen Treptower Park, zum anderen Olympischer Platz. Während der Treptower Park nicht durch Querdenker frequentiert wurde, erfolgte eine sehr schnelle Anreise zum Olympischen Platz. Hier fungierte der Sammelplatz eines Autokorsos mutmaßlich als Anlaufpunkt. Ca. 3.000 Querdenker erreichten den Bereich Westend auf unterschiedlichen Wegen mittels ÖPNV, E-Rollern und privaten Pkw. Offensichtlich wurden die Teilnehmenden durch Ordner via Telefonkette und Social-Media-Kanälen gesteuert. Mit Eintreffen des Großteils der Querdenkenden erschien auch der bekannte Corona-Info-Tour-Bus in der Reichsstr. und blockierte dort einen Kreuzungsbereich. Teilnehmende sammelten sich um den Bus und über die Dachluke wurden Redebeiträge abgehalten. Die Versammlung musste als Ersatz-VA für eine verbotene Versammlung gewertet werden. Es gelang dabei einer größeren Personengruppe von Querdenkenden sich aus der verbotenen Versammlung zu lösen und sich zunächst in Richtung City West zu bewegen.

Es bildeten sich sodann immer wieder auch größere Personengruppen. Sobald polizeiliche Sperren errichtet werden konnten, wurden diese überlaufen. Polizeieinsatzkräfte wurden massiv angegriffen und verletzt; es kam zum Einsatz von Zwangsmitteln.

Bis in die frühen Abendstunden wurden regelmäßig neue Zielorte in der Querdenkenszene vermittelt, so dass sich immer wieder Aufzüge mit über 1.000 Personen, teils bis zu 8.500 Personen, bildeten. Ein Mund-Nasen-Schutz wurde dabei von nahezu keinem Teilnehmenden getragen. An Absperrungen erfolgten weiterhin zum Teil massive Angriffe auf Einsatzkräfte. Es kam ebenfalls zu Angriffen auf Pressevertreter

Dass es auch bei der aktuellen Infektionslage rechtlich opportun und nicht zu beanstanden ist, Versammlungen zu verbieten, die eine Vielzahl von Personen aus dem Querdenken-Spektrum mobilisieren, hat die Lage in Kassel vom Wochenende der 29. Kalenderwoche gezeigt. Die Behördenentscheidung wurde hierbei selbst vom Bundesverfassungsgericht nicht in Zweifel gezogen. Auch die jüngst in Berlin ausgesprochenen Versammlungsverbote wurden sämtlich vom Verwaltungsgericht Berlin und vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wegen der damit einhergehenden erheblichen Gesundheitsgefahren bestätigt. Insofern ist im Hinblick auf die drohende sprunghafte Verbreitung von gefährlichen Virusvarianten auch weiterhin zu verhindern, dass größere Personengruppen, die sich nicht an infektionsrechtliche Vorgaben halten, bei Versammlungen unter freiem Himmel zusammenkommen. Nur ein Verbot ist geeignet, die hiervon ausgehende Gefahrenlage ist zu verhindern.

Mit Ihrer Versammlung richten Sie sich gegen die Maßnahmen der Regierung bzw. der einzelnen Landesregierungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus, die Sie für überzogen halten. Sie sehen Ihre Freiheitsrechte dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt, was mit einer Fehleinschätzung der eigentlichen Gesundheitsgefahren, die von dem SARS-CoV-2-Virus ausgehen, einhergeht.

Ihre Teilnehmenden werden sich dabei aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft rekrutieren. Bei bisherigen Versammlungen zum Thema war eine Zusammensetzung, die von bürgerlichen Klientel bis hin zu Angehörigen rechtsextremer Gruppierungen reichte, zu verzeichnen. Allen gemein war dabei, die grundsätzliche Ablehnung der getroffenen staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (im Weiteren „Corona-Gegner“ genannt). Es

hat sich dabei gezeigt, dass insbesondere der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem erheblichen Unwillen begegnet wird. Auch die Einhaltung notwendiger Abstände wird allenfalls sporadisch umgesetzt, eigentlich jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Am 1. August 2020 fanden bereits von der Gruppierung Querdenken organisierte themengleiche Versammlungen statt. Herausgestochen hat dabei eine Großversammlung auf der Straße des 17. Juni und ein zuführender Aufzug. An der Versammlung nahmen letztendlich ca. 30.000 Personen und an dem Aufzug ca. 17.000 Personen teil. Eingereichte Hygienekonzepte konnten dabei gar nicht umgesetzt werden. Der notwendige Sicherheitsabstand von 1,5m von haushaltsfremden Personen zueinander wurde überwiegend nicht eingehalten, die angeordnete Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu vollständig missachtet.

Nach mehrheitlich medizinischer Meinung ist die jederzeitige Wahrung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5m von Personen zueinander aber einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung sogenannter Super-Spreading-Events.

Zu der damaligen Versammlungslage wurde nach hiesigen Erkenntnissen deutschlandweit mobilisiert. Es hat sich dabei gezeigt, dass die unterschiedlichsten Zusammenschlüsse sogenannter „Corona-Gegner“ über die digitalen Medien gut vernetzt sind. Dies hat letztendlich dazu geführt, dass sich am 1. August 2020 etwa 30.000 „Corona-Gegner“ in Berlin zusammengefunden haben.

Es ist davon auszugehen, dass analog zu den zu der Versammlungslage im Vorjahr auch in diesem Jahr wieder zahlreich mobilisiert wird. Bei den erwarteten Teilnehmerendenzahlen bzw. der Anzahl von Personen mit kritischer Einstellung zu den Corona-Schutzmaßnahmen, die in der Stadt an diesem Wochenende zusammenkommen wollten, sind mithin ähnliche Teilnehmerendenzahlen wie in 2020 zu erwarten. Trotz der verfügbaren Versammlungsverbote erschien eine hohe vierstellige Zahl.

Vorliegend ist vor allem zu besorgen ist, dass diese Personen in ihrem täglichen Leben im Hinblick auf deren Einstellung mit den staatlich getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus eher nachlässig umgehen bzw. entsprechende Maßnahmen bewusst ignorieren.

Es kann nach objektiver Betrachtung also nur zum dem Schluss gekommen werden, dass ein Infektionsrisiko bei „Corona-Gegnern“ erheblich höher ist, als bei solchen Personen, die die Infektionsschutzmaßnahmen streng beachten.

Hinzukommt, dass die weltweite Pandemielage insbesondere unter aktueller Berücksichtigung der Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus weiterhin kritisch ist. Auch in den europäischen Ländern, in denen die Infektionsrate bereits sehr gering war, sind wieder deutlich steigende Zahlen zu verzeichnen.

Wie auch bei der nahezu identischen Versammlungslage im Jahr 2020 liegen auch in diesem Jahr bei der Versammlungsbehörde ab den Tagen vom 31. Juli 2021 und 1. August 2021 für den gesamten August 2021 inzwischen eine Vielzahl von Versammlungsanmeldungen von „Corona-Gegnern“ vor. All diese Anmeldungen können nicht einzeln, sondern müssen im Hinblick auf die erhebliche Mobilisierung in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dieser Bescheid macht mithin deutlich, dass die Gefahrenprognose unmittelbar auch auf Ihr Versammlungsvorhaben zu übertragen ist.

Sie erwarten gemäß Ihrer Anzeige für den 21. August 2021 eine Teilnehmerendenzahl von 2.500 Personen. Bei themengleichen bereits durchgeführten Großversammlungen

haben die Versammlungsteilnehmenden die von der Versammlungsbehörde erteilten Auflagen bzw. beschränkungen, durchgehend eine anliegende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und damit einhergehend einen gewissen Mindestabstand einzuhalten, größtenteils mutwillig missachtet.

Im Hinblick auf die gesamte Versammlungslage im Zeitraum ab dem 31. Juli 2021 bieten Sie mit Ihrer thematisch gleichgelagerten Versammlung ein Forum für themenähnliche bzw. themengleiche Versammlungen. Somit ist zu befürchten, dass die Versammlungsteilnehmenden anderer, themenähnlicher Versammlungen, die ggf. verboten wurden, sich Ihren Versammlungen anschließen werden, um das gemeinsame politische Anliegen, nämlich die Einschränkung der Freiheitsrechte und die ihrer Ansicht nach unverhältnismäßigen Maßnahmen der Regierung bzw. der einzelnen Landesregierungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2- Virus, zum Ausdruck zu bringen.

Studien von Dr. Martin Lange vom Leibnitz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim -ZEW- und Dr. Monscheuer von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin -HU- belegen zudem eine Steigerung von Covid-19-Infektionen nach teilnehmerstarken „Querdenken“-Demonstrationen. Den Studien zufolge haben die „Querdenken“-Demonstrationen im November 2020 in Deutschland insgesamt mit dazu beigetragen, dass sich das Corona-Virus innerhalb des Landes stark verbreitet hat. Die Ergebnisse zeigen einen deutlichen und statistisch signifikanten Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz nach den Demonstrationen. Verantwortlich für diesen Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz sind nach der Studienlage auch die angebotenen Busverbindungen zu den Demonstrationen. Dieser Effekt ist noch stärker in Kreisen, in denen es Busverbindungen sogar in Kleinstädten gibt.

Dies gilt umso mehr als davon auszugehen ist, dass der weit überwiegende Teil der Teilnehmenden nicht geimpft ist und damit mit einer deutlich höheren Virenlast und Virenverbreitung zu rechnen ist als im Durchschnitt der übrigen Bevölkerung.

Ursächlich für vorliegendes Verbot sind auch die Erfahrungen der Polizei Berlin, die mit der Versammlungsreihe „Pfingsten in Berlin“ unter anderem am 22. und 23. Mai 2021 in Zusammenhang standen. Personen bewegten sich in vierstelliger Anzahl unter weitestgehender Missachtung der Hygieneregulungen im Innenstadtbereich und damit auch nahe der Örtlichkeiten der eigentlich verbotenen Versammlung.

Nach diesen Erfahrungen wäre das individuelle Schutz- und Hygienekonzept auch für Ihre Versammlung nicht umzusetzen. Zudem wird ein wirksames polizeiliches Gegensteuern gegen die zu erwartenden infektionsschutzrechtlichen Verstöße mit zunehmender Personenanzahl auch einen umfassenderen Zeitraum in Anspruch nehmen. Die vorliegend prognostizierte Gefahrenlage wurde also über Stunden andauern, was im Hinblick auf das damit verletzte Rechtsgut nicht zu tolerieren ist.

Besonders gefährdet wären bei Durchführung Ihrer Versammlung sodann auch die eingesetzten Polizeikräfte. Insbesondere bei einem notwendigen polizeilichen Tätigwerden gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihrer Versammlung können keine Sicherheitsabstände mehr eingehalten werden. Im Zusammenfall mit der grundsätzlichen Weigerung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bedeutet dies, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten direkt der Atemluft von potentiellen Ausscheidern ausgesetzt sein könnten. Damit einhergehende Gefahren durch Aerosol- oder Tröpfcheninfektionen wären nicht zu verantworten. Ein so herbeigeführter Anstieg der Infektionen innerhalb der Behörde könnte die Arbeitsfähigkeit der Polizei Berlin gefährden.

Nach mehrheitlich medizinischer Meinung ist die jederzeitige Wahrung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5 m von Personen zueinander aber einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung sogenannter Super-Spreading-Events. Zudem wird in immer mehr Bereichen des öffentlichen Lebens das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen als wichtiges Instrument zur Eindämmung der Corona-Pandemie angesehen. Auch wenn Sie dahingehend gegenteilige Meinungen vertreten, ist die medizinische Wirksamkeit dieser Maßnahme inzwischen weitestgehend erwiesen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist der luftgetragene Weg über Tröpfchen und Aerosole, welche von einer erkrankten Person oder einer Person mit unerkanntem Trägertum abgegeben werden können. Durch Einhaltung von räumlichem Abstand (mind. 1,5 m) wird eine Übertragung von Tröpfchen und Aerosolen vermieden, da Tröpfchen rasch sedimentieren und mögliche Aerosole durch die Umgebungsluft verdünnt werden; letzteres trifft besonders bei Außenluft zu. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann Tröpfchen des Tragenden auffangen und damit zu einer Reduktion der Abgabe von infektiösen Tröpfchen beitragen; Aerosole können, je nach Beschaffenheit des Materials und der Passform der einfachen Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls zu einem gewissen Grad zurückgehalten werden. Das Robert-Koch-Institut führt dazu in seinem Epidemiologischen Bulletin 19/20 vom 7. Mai 2020 aus: „Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.“

Zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen führt das RKI im Weiteren aus, dass dadurch im öffentlichen Raum eine Wirksamkeit im Sinne einer Reduktion der Übertragungen gegeben sein kann, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Es trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen erste wissenschaftliche Hinweise (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html). Diesem hat sich das OVG Bremen mit seinem Beschluss vom 4. Dezember 2020 (OVG 1 B 385/20) zum Verbot einer Querdenker-Versammlung angeschlossen: „Es entspricht dem derzeitigen Wissensstand, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen geeignet sind, das Risiko von Infektionen mit dem Coronavirus zu senken (vgl. zur Mund-Nasen-Bedeckung, OVG Bremen Beschl. vom 12.11.2020 – 1 B 344/20, BeckRS 2020, 31135 Rn. 60 m.w.N.; vgl. zur Bedeutung des Mindestabstands und der Kontaktdauer: RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019, Stand: 27. November 2020, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).“ Die Entscheidung wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschl. vom 5. Dezember 2020 (1 BvQ 145/20) bestätigt. Inzwischen sind bundesweit Erleichterungen für bereits vollständig geimpfte und genesene Personen (VO) vorgesehen, weil das Risiko der Infektionsweitergabe bei diesen Personen als minimiert angesehen wird. Auf Erleichterungen bei Hygienestandards wie die Pflicht zum Einhalten des Mindestabstands und zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes haben die Regelungsverantwortlichen dabei bewusst verzichtet (vgl. Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV).

Die Gesellschaft für Aerosolforschung führt in ihrem Positionspapier zum Verständnis der Rolle von Aerosolpartikeln beim SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen aus, dass vor allem in größeren Menschenmengen mit geringen Abständen auch im Freien eine Ansteckung nicht ausgeschlossen sei (<https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.filesusr.com/ugd/fab12b647bcce04bdb4758b2bffcbe744c336d.pdf>, S. 16).

Es kann nach objektiver Betrachtung also nur zu dem Schluss gekommen werden, dass ein Infektionsrisiko auch gegenüber Dritten bei Versammlungen von Kritikerinnen und Kritikern von Corona-Schutzmaßnahmen erheblich höher ist, als bei solchen Personen, die die Infektionsschutzregelungen beachten. Dies ist durch die vorgenannte Studie zu COVID-19 Infektionen nach Querdenken-Demonstrationen sogar belegt. Hinzukommt, dass bei aktuell wieder deutlich ansteigender Inzidenz auch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass sich in der Versammlung unerkannte Trägerinnen und Träger des SARS-CoV-2-Virus befinden werden. Zudem leugnen Teile der Querdenken-Anhängerinnen und Anhänger gänzlich die Existenz des Virus bzw. dessen Gefährlichkeit. Diese werden bei geringer Symptomatik eher von einer ungefährlichen Erkältung ausgehen. Mithin ist ebenfalls zu besorgen, dass sogar Personen an der Versammlung teilnehmen werden, die bereits erkrankt sind.

Es hat sich bei vergleichbaren Versammlungslagen mit einer großen Teilnehmendenzahl immer wieder gezeigt, dass, selbst wenn Hygieneschutzmaßnahmen von Teilnehmenden akzeptiert werden, Situationen entstehen, in denen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen wird. Es ist geradezu weltfremd anzunehmen, dass dies insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen jederzeit gewährleistet werden kann. Zudem können gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen. Letztendlich reicht aber auch die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschenmenge schon dafür aus, wo es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen kommt. Es kann keiner Person zugemutet werden, sich während einer mehrstündigen Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten. Eine solche Annahme ist utopisch und mit tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinzubringen. Der entscheidende Unterschied liegt dabei jedoch darin, dass bei nahezu allen Versammlungen mit großen Teilnehmendenzahlen, die große Mehrheit der Teilnehmenden der Versammlung, der Versammlungsleitende und seine Ordnungskräfte die Infektionsschutzregeln als gesetzliche Regelungen akzeptieren, sich bemühen diese einzuhalten und auch weit überwiegend einhalten.

Das schlichte Gegenteil trifft auf die Angehörigen der beschriebenen Protestbewegung zu. Hygieneschutzregelungen werden als unwichtig und unverhältnismäßige Rechteeinschränkung, Verstöße dagegen als Bagatelle angesehen. Eine Nichteinhaltung wird unter Teilnehmenden als geradezu existentiell für den Ausdruck des Protests gegen staatliche Hygienemaßnahmen gewertet. Auch das Verhalten nach deutlichem Hinweis der Polizei darauf, dass AHA-Regeln einzuhalten sind, ist gegensätzlich: bei der genannten Protestbewegung führt dies nicht zur Steigerung der Einhaltung der Regeln, wie sonst, sondern die Situation bleibt unverändert, wird ggf. durch verbale oder sogar körperliche Übergriffe begleitet. Deutlich wurde dies insbesondere bei der Versammlungslage am 18. November 2020 und am 21. April 2021 auf der Straße des 17. Juni durch die umfassende Missachtung der Hygieneschutzregelungen nahezu aller Teilnehmenden.

Auch wenn die hiesigen Verwaltungsgerichte in ihren Beschlüssen vom 28. August 2020 (VG Berlin – VG 1 L 296/20) und 29. August 2020 (OVG Berlin-Brandenburg –

OVG 1 S 1010/20) das geschilderte Infektionsrisiko in summarischer Prüfung noch für vertretbar gehalten haben, ist dies für den aktuellen Pandemieverlauf in Bund und Land, insbesondere nach hinzutreten und mehrheitlicher Verbreitung von VOC anders zu bewerten. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die damalige Gefahrenprognose in seinem Beschluss vom 30. August 2020 (1 BvQ 94/20) zumindest für die in Folge geplante Dauerveranstaltung als nachvollziehbar bewertet.

Wird zu der zu besorgenden Unterschreitung des Mindestabstandes hinzugenommen, dass die Teilnehmenden bei Ihrer Versammlung unter weitestgehender Missachtung staatlicher Vorgaben wie dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Gruppenform zusammenkommen wollen, wird das davon ausgehende **Infektionsrisiko exponentiell gesteigert**. Diese Gefahrenlage ist mit dem weiterhin bedenklichen Infektionsgeschehen nicht vereinbar.

Auch wenn die Infektionszahlen im Vergleich zur letzten Versammlungslage Anfang des Monats deutlich niedriger sind, ist gegenwärtig ein wieder deutlicher Anstieg durch die Zunahme der Delta-Variante zu verzeichnen. Gleichwohl liegen hierfür bereits annähernd anderthalb Jahre andauernde Anstrengungen zurück, **die mit erheblichen (Rechtsgüter-)Einschränkungen der Einwohnerinnen und Einwohner Deutschlands verbunden waren und weiterhin sind**. **Es wäre diesbezüglich völlig unvereinbar mit den bisher zu erduldenen Beschränkungen im täglichen Leben, wenn eine mehrtägige Veranstaltungsreihe in Berlin, bei der ein große Anzahl von Personen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammenkommt, die vermutlich auch außerhalb der eigentlichen Versammlungen in unterschiedlichen Zusammensetzungen über längere Dauer Kontakt zueinander haben wird und sich nicht an hygienische Mindeststandards hält**. Zudem dürfte wie angesprochen ein Großteil der erwarteten Teilnehmenden bestehende Impfangebote nicht wahrgenommen haben und weist **damit keinerlei Schutz gegen das Virus auf**. Dies würde die im Hinblick auf die Bekämpfung der Pandemie erreichten „Zwischenziele“ vollständig konterkarieren und die Infektionsausbreitung erheblich begünstigen.

Es muss für eine versammlungsrechtliche Einschränkung hierbei im Übrigen nicht der Beweis erbracht werden, dass sich vergangene Versammlungen tatsächlich negativ auf die absoluten Infektionszahlen ausgewirkt haben und es in diesen Versammlungen zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus gekommen ist. Das zur Anwendung des § 14 Abs. 1 VersFG BE bestehende Erfordernis einer **unmittelbaren Gefahr setzt lediglich die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts**, nicht jedoch dessen sicheren Nachweis voraus (vgl. OVG Bremen, Beschl. 4. Dezember 2020 – OVG 1 B 385/20). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Gefahrenprognose. Nach der vorzitierten Rechtsprechung ist es ebenfalls unerheblich, dass eine Infektion mit dem Coronavirus nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist. Es ist zutreffend, dass die Krankheitsverläufe von SARS-CoV-2-Infektionen in Symptomatik und Schwere variieren.

Mildere Maßnahmen kommen im Übrigen nicht in Betracht. **Im Hinblick auf die prognostizierte Verletzung schwerwiegender Rechtsgüter, muss verhindert werden, dass Personen, die sich nicht an Infektionsschutzvorgaben halten, in Berlin während der Gesamtveranstaltungszeit in großer Menge zusammenkommen**.

Eine Begrenzung von Teilnehmendenzahlen scheidet aus, weil dies auch von Veranstalterseite kaum zu kontrollieren und eine Überschreitung bei entsprechendem Zulauf nicht zu verhindern wäre. Vergleichbare Versammlungen haben dies anschaulich ge-

zeigt. Zudem ist auch in der aktuellen Versammlungsreihe belegt, dass sich an behördliche Vorgaben tatsächlich nicht gehalten wird. Den infektiologischen Gefahren wäre damit nicht zu begegnen.

Auch bei der hierfür notwendigen Bewertung der Eignung bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit denkbarer milderer Mittel dürfen im Zusammenhang mit früheren Versammlungen gewonnene Erfahrungen als Indizien herangezogen werden, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit zu der geplanten Versammlung besteht. Dieser vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Gefahrenprognose anerkannte Maßstab (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04, juris Rn. 17 m.w.N.) ist auch auf die Beurteilung der Geeignetheit milderer Mittel zu übertragen (OVG Bremen, aaO). Insofern haben die Erfahrungen am 7. November 2020 in Leipzig gezeigt, dass eine Begrenzung auf eine vermutlich noch händelbare Anzahl von teilnehmenden Personen (dort 16.000) nicht umzusetzen ist, wenn diese Zahl durch versammlungswillige potentielle Teilnehmende deutlich überschritten wird. Auch vorliegend wäre mit einer Vielzahl von Personen in der Stadt bzw. an polizeilichen Absperrungen zu rechnen, die in der eigentlichen Versammlung nicht mehr untergebracht werden könnten. Solche Ansammlungen bzw. sich ggf. bildende Versammlungen wären - und waren auch in Leipzig - infektiologisch wiederum im Höchstmaß unverantwortlich. An der Versammlung am 18. November 2020 und am 21. April 2021 in Berlin nahmen ohne eine entsprechende Begrenzung und bei ausreichend zur Verfügung stehender Fläche nicht einmal 10.000 Personen teil. Trotzdem wurden Infektionsschutzstandards von den Teilnehmenden überwiegend nicht beachtet.

Im Übrigen haben themengleiche Versammlungen und Ansammlungen auch der Versammlungsreihe „Pfingsten in Berlin“ gezeigt, dass von Teilnehmenden regelmäßig keine Sicherheitsabstände eingehalten und keine Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl ist bei entsprechender Personenzusammensetzung mithin kein geeignetes Mittel, die von solchen Versammlungen ausgehende gesteigerte Gefahr von SARS-CoV-2-Infektionen in der derzeitigen Situation auf ein tolerierbares Maß zu reduzieren.

Hinzukommt, dass Vor-Ort-Maßnahmen diese Gefahr zumindest bei Großversammlungen ebenfalls nicht minimieren können. Insbesondere die Versammlungsverläufe am 18. November 2020 sowie am 21. April 2021 in Berlin haben gezeigt, dass polizeiliche Auflösungsverfügungen von einem erheblichen Anteil der betroffenen Personen missachtet werden und mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden müssen. Hierbei war zu beobachten, dass selbst mit massiertem Kräfte- und Einsatzmittelan-satz die Durchsetzung der Auflösung selbst bei unter 10.000 Personen viele Stunden in Anspruch nahm. In Stuttgart ergab sich am 17. April 2021 bei deutlich weniger beteiligten Personen ein ähnliches Bild. In dieser Zeit bestanden die Gefahren zur ungehinderten Virusverbreitung weiterhin fort und wurden gegenüber den mit der Auflösung betrauten Beamtinnen und Beamten sogar noch erheblich gesteigert.

Verhältnismäßige ordnungsbehördliche oder polizeiliche Maßnahmen während einer bereits laufenden Versammlung mit prognostizierter Teilnehmendenzusammensetzung sind mithin nicht ansatzweise geeignet, infektiologischen Gefahrenmomenten zu begegnen.

Zudem belegen die bisherigen Erfahrungen bei vergleichbaren Versammlungslagen, dass bei behördlichen Maßnahmen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um in irgendeiner Weise Massenansammlungen zur gewünschten Versammlungszeit zu generieren. Solches ist, in welcher Weise auch immer rechtlich durch die einzelnen Ak-

teure umgedeutet, aus infektiologischer Sicht einer tatsächlichen Versammlung gleichzusetzen. Um diese Gefahr zu minimieren ist die angeordnete Bekanntgabe des Verbots an potentielle Teilnehmende notwendig.

Damit ist Ihre Versammlung am 21. August 2021 zu untersagen. Nur ein Verbot Ihrer Versammlung ist geeignet, die vorliegenden pandemischen Gefahrenmomente zu minimieren. Dies muss wegen der bereits vorgekommenen Versuche Versammlungsverbote zu umgehen auch für Ersatzversammlungen am 21. August 2021 im Land Berlin gelten. Ihre Versammlungsabsicht ist auch nicht vergleichbar mit anderen themenfremden Großversammlungen, die bereits unter Coronabedingungen durchgeführt worden sind. Bei diesen hat sich der ganz überwiegende Anteil der teilnehmenden Personen an bestehende Hygienevorgaben gehalten. Dies ist ausdrücklich bei Ihrer mobilisierten Klientel nicht zu erwarten.

Eine zurzeit zu verhindernde Bildung von größeren Menschenmengen ohne medizinisch sinnvolle Mindeststandards würde die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen staatlichen Einschränkungmaßnahmen konterkarieren und die zurzeit schon kritische Infektionslage weiter begünstigen. Dies belegt die vorgenannte Studie zu COVID-19 Infektionen nach Querdenken-Demonstrationen anschaulich. Eine Folge wäre eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und damit für Leib und Leben jedes Einzelnen. Hierzu könnte auch in der Rechtsfolgenabwägung der für die freiheitlich demokratische Grundordnung geradezu konstituierenden Versammlungsfreiheit gegenüber den erheblichen von Ihrer Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren nicht der Vorzug gegeben werden.

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Mildere Mittel zur Begegnung der prognostizierten Gefahrenlage sind vorliegend nicht erkennbar. Infektiologische Gefahren bestanden bei den vergangenen Versammlungen, da sich die teilnehmenden Personen ohne Einhaltung der Mindestabstände und ohne Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort zusammenfanden. Eine Einflussnahme durch die Versammlungsleitung war dabei durch gleiches Verhalten regelmäßig nicht gegeben. Ein solches Infektionsrisiko in Gruppenform ist mithin nur durch das Verbot der Versammlungen zu verhindern.

Das Verbot ist damit vorliegend verhältnismäßig, geeignet und alternativlos. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Rahmen des Infektionsschutzes überwiegt hier Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die im Hinblick auf den Schutzgedanken des Art. 2 Abs. 2 GG getroffenen gesetzlichen Regelungen wären als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit bei einer nicht reglementierten Versammlungsdurchführung in nicht hinnehmbarer Weise verletzt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet. Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden.

Ihre Versammlungsteilnehmenden rekrutieren sich aus einem Kreis von Personen, die den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID 19 kritisch gegenüberstehen. Diese Personen sind ohnehin einer höheren Infektionsgefahr ausgesetzt. Ein Zusammenkommen in größerer Menge unter Missachtung der für die Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus unabdingbaren Mindestabstandsregel, ist aus infektologischer Sicht **nicht hinnehmbar** und mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Beteiligten und in Folge auch Dritter verbunden. Der vorstehenden Begründung, in der die bestehenden Gefahrenmomente bereits umfassend ausgeführt worden sind, muss sich auch hier angeschlossen werden.

Mithin kann nicht hingegenommen werden, dass es durch Einlegung eines Rechtsbehelfs zu den geschildderten erheblichen Gefährdungen des Schutzbereiches des Art.2 Abs. 2 Satz 1 GG kommt. Eine Durchführung Ihrer Versammlung muss dahingehend verhindert werden, denn dann wären elementarste Rechtsgüter in erheblichem Umfang verletzt.

Es sind Verstöße gegen die entsprechenden Regelungen des IfSG sowie der Zweiten SARS-CoV-2-InfSchMV als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit zu besorgen.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind Sie verpflichtet, das Verbot auch dann einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

